



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 61-64)**
Titel **Gesetz betreffend den Viehverkehr.**
Ordnungsnummer
Datum 22.12.1895

[S. 61] § 1. Der Viehverkehr steht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften unter gesundheitspolizeilicher Aufsicht.

§ 2. Zur Beaufsichtigung des Viehverkehrs wird der Kanton in Inspektionskreise eingeteilt.

Jede politische Gemeinde bildet einen Inspektionskreis. Der Regierungsrat ist indessen befugt, eine Gemeinde in mehrere Kreise zu teilen oder mehrere Gemeinden zu einem Kreise zu vereinigen.

§ 3. Für jeden Inspektionskreis ernennt das Statthalteramt auf Vorschlag der örtlichen Gesundheitsbehörde einen Viehinspektor und einen Stellvertreter desselben für eine Amtsdauer von drei Jahren (Art. 5 und 6 der bundesrätlichen Verordnung vom 14. Oktober 1887).

Der Statthalter hat von diesen Wahlen der Direktion des Sanitätswesens und dem Bezirkstierarzte Kenntnis zu geben.

§ 4. Die Sanitätskanzlei hält den erforderlichen Vorrat an Gesundheitsscheinen. Dieselben erhalten den kantonalen Stempel. Die Stempelgebühr beträgt für Gesundheitsscheine für Grossvieh und Ortsveränderung einzelner Tiere 25 Rp., für Kleinvieh und für Kälber bis zum Alter von 3 Monaten 15 Rp.

§ 5. Die Bezirkstierärzte beziehen die Gesundheitsscheine von der Sanitätskanzlei gegen Ersatz der Stempelgebühren und geben dieselben an die Viehinspektoren ab, wofür diese 1 Fr. 50 Rp. für je 100 Scheine sowie die Stempelgebühr bezahlen.

// [S. 62]

§ 6. Die Stempelgebühren werden von der Sanitätskanzlei nach Abrechnung der Herstellungskosten der Gesundheitsscheine der Verwaltung des kantonalen Viehversicherungsfondes überwiesen (§ 7 d des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung vom 19. Mai 1895).

§ 7. Der Viehinspektor bezieht folgende Taxen:

a) für die Ausstellung eines Gesundheitsscheines mit Inbegriff des Betrages der Stempelgebühr

für ein Stück Grossvieh 50 Rp.;

für ein Stück Kleinvieh, inbegriffen Kälber unter drei Monaten, 30 Rp., für jedes weitere Tier 5 Rp., bis zum Maximum von 1 Fr. 50 Rp.;

für ein einzelnes Tier einer beliebigen Tiergattung bei blosser Ortsveränderung (Sömmerung oder Winterung) 30 Rp., für jedes weitere Tier 10 Rp., bis zum Maximum von 2 Fr.;

b) für die Eintragung eines abgegebenen Gesundheitsscheines in die Kontrolle 5 Rp.

§ 8. Ist die Ausstellung eines Gesundheitsscheines für Tiere des Pferde- oder Rindviehgeschlechts nur auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung zulässig, so bezieht der untersuchende Tierarzt:

für 1 Stück

Fr. 1.– Rp.

für jedes weitere Stück

" –.20 "

§ 9. Die Tierärzte, welchen auf den Märkten die Untersuchung der Tiere obliegt, beziehen von den Gemeinden ein Taggeld von 10 Franken.

§ 10. Zur gewerbsmässigen Betreibung des Viehhandels auf dem Gebiete des Kantons ist der Besitz eines Patentes erforderlich.

Der mit dem Betriebe eines landwirtschaftlichen Gewerbes ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh wird nicht als gewerbsmässiger Viehhandel betrachtet.

§ 11. Die Viehhandelspatente werden von der Sanitätsdirektion auf die Dauer eines Jahres erteilt. Der Bewerber hat sich über den Besitz eines guten Leumundes auszuweisen und // [S. 63] eine Real- oder Personalkautio n im Betrage von 5000 Franken zu leisten.

Ausserhalb der Schweiz wohnende Viehhändler haben zudem einen Wohnsitz im Kanton zu wählen, an welchem sie für aus dem Viehverkehr im Kanton herrührende Forderungen belangt werden können.

Die Sanitätsdirektion ist befugt, die Erteilung von Patenten an solche Viehhändler zu verweigern, welche sich wiederholt der Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften schuldig gemacht haben. Aus dem gleichen Grunde können Patente auch entzogen werden.

§ 12. Für jedes Patent ist ausser der Stempelgebühr, je nach dem Umfange des Verkehrs, eine Taxe von 50 bis 500 Franken zu bezahlen.

§ 13. Die Viehhändler haben über ihre Kaufabschlüsse genaue Verzeichnisse nach amtlich vorgeschriebenem Formular zu führen und den Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 14. Die Kautio n haftet in erster Linie für allen Schaden, der aus Verschulden des Patentinhabers durch Verschleppung von Seuchen entsteht, und für Bussen, in welche derselbe durch die zuständigen Behörden verfällt wird; in zweiter Linie auch für andere privatrechtliche Ansprüche aus dem Viehverkehr.

§ 15. Die Patenttaxen und Gebühren fallen zur einen Hälfte der Staatskasse zu; zur andern Hälfte werden sie im Sinne von § 7 d des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung vom 19. Mai 1890 der Verwaltung des kantonalen Viehversicherungsfondes überwiesen.

§ 16. Gewerbsmässige Betreibung des Viehhandels ohne Patent wird mit einer Busse von 50 bis 500 Franken bestraft. Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Bundesgesetze und Verordnungen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1896 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz // [S. 64] betreffend den Viehverkehr vom 1. Oktober 1855 und die Verordnung betreffend die Taxen für Gesundheitsscheine vom 7. Januar 1888 aufgehoben.



Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1895 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	88865
Eingegangene Stimmzettel	67757
Annehmende sind	33630
Verwerfende [sind]	20495
Ungültige Stimmen	100
Leere [Stimmen]	13532

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend den Viehverkehr – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Dezember 1895.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident,

Kern.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]